

## Inhaltsverzeichnis

Termine Oktober 2014 .....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen .....	3
Mindestlohn ab 1.1.2015 .....	4
Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Liquidationsergebnisse .....	4
Arbeitslohn Dritter: Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen .....	4
Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers .....	5
Verbilligter Erwerb von Aktien des Arbeitgebers durch die Ehefrau des Arbeitnehmers als Arbeitslohn ..	5
Verluste aus Termingeschäften im Zusammenhang mit Aktienverkäufen einer Kapitalgesellschaft sind Veräußerungskosten .....	5
Änderungen durch das Kroatiengesetz .....	5
Nichtumsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung trotz vorübergehender Fortführung des Unternehmens durch Veräußerer .....	6
Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung kann bis zur materiellen Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung zurückgenommen werden .....	7
Vorsteuerabzug bei Fehlen der materiellen Voraussetzungen allenfalls im Billigkeitsverfahren .....	7
Zur Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage .....	7

## Termine Oktober 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	29.10.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.10.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **Mindestlohn ab 1.1.2015**

Durch das im Juli 2014 verabschiedete so genannte Tarifautonomiestärkungsgesetz wird ab dem 1.1.2015 grundsätzlich ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt. In den ersten beiden Jahren kann in einzelnen Branchen über Tarifverträge davon noch abgewichen werden; ab dem 1.1.2017 gilt der Mindestlohn dann ausnahmslos. Nachfolgend die wichtigsten Informationen hierzu:

- Ab dem 1.1.2015 gilt grundsätzlich für in Deutschland tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Mindestlohn von 8,50 €, z. B. auch für ausländische Beschäftigte, Saisonarbeiter, Minijobber und Praktikanten.
- Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsausbildungsgesetz geregelt.
- Der Mindestlohn wird ab 1.1.2017 alle zwei Jahre angepasst. Über die Höhe der Anpassungen berät eine Kommission der Tarifpartner.
- Bis zum 31.12.2016 sind Löhne unter 8,50 € nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde.
- **Zeitungszusteller** erhalten im Jahr 2015 mindestens 75 % des Mindestlohns, im Jahr 2016 mindestens 85 %, im Jahr 2017 mindestens 8,50 € und ab dem Jahr 2018 den Mindestlohn ohne Einschränkung.
- Bei **Langzeitarbeitslosen** kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen.

## **Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Liquidationsergebnisse**

Der Gesellschafter einer GmbH war mit 33,33 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Im Zuge der Liquidation der Gesellschaft wurde an ihn ein Betrag von 3.138 € auf seinen voll eingezahlten Gesellschaftsanteil von 8.500 € ausgezahlt. Den entstandenen Verlust wollte er in voller Höhe (5.362 €) als Veräußerungsverlust im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Demgegenüber wandte das Finanzamt auf den entstandenen Veräußerungsverlust das Teileinkünfteverfahren an und berücksichtigte ihn nur in Höhe von 60 %, das waren 3.217 €.

Die Handhabung des Finanzamts war zutreffend. Eine Liquidation ist wie eine Veräußerung zu behandeln. Der Besteuerung ist unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis zu unterwerfen. 40 % des Veräußerungspreises sind steuerfrei. Entsprechendes gilt für die zu berücksichtigenden Anschaffungskosten. Ein entstandener Veräußerungs- oder Liquidationsverlust ist nur dann in vollem Umfang berücksichtigungsfähig, wenn vorher durch die Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt worden sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Arbeitslohn Dritter: Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen**

Werden Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen sowohl Arbeitnehmern von Geschäftspartnern als auch einem weiteren Personenkreis (Angehörige der gesamten Versicherungsbranche, Arbeitnehmer weiterer Unternehmen) eingeräumt, so liegt hierin kein Arbeitslohn vor.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben Gehältern und Löhnen andere Bezüge und Vorteile nur, wenn sie „für“ eine Beschäftigung im öffentlichen und privaten Dienst gewährt werden. Auch Zuwendungen eines Dritten müssen Entgelt „für“ eine Leistung sein, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt. Die Leistung des Dritten muss sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.

Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Beziehungen (z. B. wegen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung) gewährt wird.

Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, begründen bei den Arbeitnehmern keinen Arbeitslohn. Soweit Preisnachlässe auch im normalen Geschäftsverkehr unter fremden Dritten erzielt werden können, sind diese Rabatte, wenn sie auch Arbeitnehmern eingeräumt werden, kein Vorteil für deren Beschäftigung. Dies gilt erst recht, wenn es um von Dritten gewährte Preisvorteile geht. Denn bei Leistungen Dritter liegt Arbeitslohn nur vor, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Vorteile nicht auf eigenwirtschaftlichen Interessen gründen, sondern die für den Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung entgelten sollen.

Im Streitfall erhielten Rabatte nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch ein weiterer Personenkreis, ohne dass dies an das Erbringen von Arbeitsleistungen geknüpft gewesen wäre. Arbeitslohn lag daher nicht vor.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## ***Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers***

Die im Einkommensteuergesetz geregelten Grenzen für den Abzug unangemessener Aufwendungen gelten auch für die Beschaffung ausschließlich betrieblich genutzter PKW. Ob die Aufwendungen für das Fahrzeug unangemessen sind, bestimmt sich weiter danach, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer - ungeachtet seiner Freiheit, den Umfang seiner Erwerbsaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen - angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen nach den Umständen des Einzelfalles ebenfalls auf sich genommen haben würde.

So hat der Bundesfinanzhof im Falle eines Tierarztes entschieden, der die Kosten für einen für rd. 2.000 € pro Monat geleasten Sportwagen als Betriebsausgaben abziehen wollte. Bei einer jährlichen Fahrleistung von nur 2.400 bis 3.800 km lag der durch Fahrtenbuch nachgewiesene betriebliche Anteil (Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen) bei etwa 90 %.

Nach Ansicht des Gerichts waren die Aufwendungen für das Fahrzeug wegen des absolut geringen betrieblichen Nutzungsumfanges des Sportwagens sowie wegen der Beschränkung der wenigen Fahrten auf Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen oder Gerichtsterminen und damit wegen fehlenden Einsatzes in der berufstypischen tierärztlichen Betreuung einerseits und des hohen Repräsentationswerts eines Luxus sportwagens für seine Nutzer andererseits unangemessen. Zur Berechnung des angemessenen Teils der Aufwendungen kann auf durchschnittliche Fahrtkostenberechnungen für aufwendigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse in Internetforen zurückgegriffen werden.

**Hinweis:** Das Gericht hat hier auf Erfahrungswerte verwiesen, die mit erheblichen Risiken verbunden sind. Welche Modelle der Oberklasse und welche Internetforen (in die man alles einstellen kann) sind gemeint? Wer ein Luxusfahrzeug dem Betriebsvermögen zuordnet, muss im Einzelfall mit Kürzung der Aufwendungen rechnen, selbst wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

## ***Verbilligter Erwerb von Aktien des Arbeitgebers durch die Ehefrau des Arbeitnehmers als Arbeitslohn***

Ein geldwerter Vorteil und damit Arbeitslohn kann auch dann vorliegen, wenn z. B. die Ehefrau des Arbeitnehmers verbilligt Aktien des Arbeitgebers erwirbt. Dieses gilt sogar dann, wenn der Hauptaktionär der Aktiengesellschaft die Aktien aus seinem Privatvermögen veräußert. Maßgeblich ist, ob die Bezüge durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst sind und sich im weitesten Sinne als Frucht für die geleisteten Dienste darstellen oder ob eine Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen erfolgt. Dabei müssen alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles gewürdigt werden. Arbeitslohn kann allerdings nur vorliegen, wenn die Aktien tatsächlich verbilligt an den Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen veräußert werden. Es liegen also keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vor, wenn bei Abschluss des verbindlichen Veräußerungsgeschäfts ein marktüblicher Preis bezahlt wird. Wertänderungen der Aktie zwischen Veräußerungsgeschäft und Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Aktien sind unerheblich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## ***Verluste aus Termingeschäften im Zusammenhang mit Aktienverkäufen einer Kapitalgesellschaft sind Veräußerungskosten***

Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft ist zu 95 % nicht zu versteuern. Umgekehrt sind Veräußerungsverluste steuerlich nicht abzugsfähig. Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich des Buchwerts und der Veräußerungskosten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte eine GmbH Aktien gekauft und gleichzeitig mit einer Bank zur Minderung des Kursverlustrisikos ein sog. Termingeschäft über die gleichen Aktien abgeschlossen. Die GmbH veräußerte die Aktien mit erheblichen Gewinnen, machte aber aus dem Termingeschäft Verluste, die höher als die Veräußerungsgewinne aus den Aktien waren. Sie beantragte, 95 % des Aktiengewinns steuerfrei zu lassen und die Verluste aus dem Termingeschäft voll als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Das Gericht entschied, dass die Verluste aus den Termingeschäften als Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis abzuziehen waren, weil sie im Zusammenhang mit der Anschaffung der Aktien abgeschlossen worden waren. Insgesamt ergab sich ein Veräußerungsverlust, weil die Verluste aus dem Termingeschäft höher als der Gewinn aus dem Aktienverkauf waren. Den so ermittelten Veräußerungsverlust konnte die GmbH steuerlich nicht geltend machen.

## ***Änderungen durch das Kroatiengesetz***

Verschiedene Bereiche des deutschen Steuerrechts mussten wegen des Beitritts der Republik Kroatien zur EU angepasst werden. Das sogenannte Kroatienanpassungsgesetz wurde aber auch genutzt, um weitere steuerliche

Änderungen unterzubringen. Soweit nichts anderes angegeben ist, gelten die Änderungen ab dem 1.1.2015. Betroffen sind u. a. die folgenden Bereiche:

## Einkommensteuergesetz

- Entschädigungen, die aufgrund eines Dienstunfalls geleistet werden, sind steuerfrei. Das gilt nun auch für Zahlungen an Personen, die während des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes einen Schaden erleiden, sowie für Beamte, die im zivilen Dienst einen gefährlichen Dienst ausüben.
- Werden Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört die Differenz zwischen Versicherungsleistung und Aufwendungen für den Erwerb des Versicherungsanspruchs zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Änderung betrifft Auszahlungen für nach dem 31.12.2014 eintretende Versicherungsfälle. Die Steuerpflicht gilt nicht bei der Übertragung von Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen.
- Wiedereinführung der Fifo-Methode beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen. Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden.
- Die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer werden von 1.000 € auf 1.080 € angehoben.
- Um Unterhaltsleistungen steuerlich geltend machen zu können, muss die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben werden. Verweigert der Empfänger die Mitteilung seiner Identifikationsnummer, kann der Zahlende diese beim Finanzamt erfragen.
- Wird vor einem Wegzug ins Ausland Privatvermögen in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht und anschließend die Rechtsform mehrfach gewechselt, entfällt der Steuerzugriff. Umwandlungen nach dem 31.12.2013 bei im Ausland ansässigen Anteilseignern sind nur noch mit Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zulässig.

## Umsatzsteuergesetz

- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsolen ausgeweitet.
- Aufnahme des Regelwerks Mini-one-stop-shop (MOSS), deutsch: kleine einzige Anlaufstelle (KEA): Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen werden am Sitzort des privaten Leistungsempfängers erbracht. Die leistenden Unternehmen müssen deshalb in einer Vielzahl von Staaten umsatzsteuerliche Erklärungspflichten erfüllen. MOSS/KEA erleichtert den Unternehmen die praktische Handhabung, indem nur ein Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden muss (besonderes Besteuerungsverfahren). MOSS/KEA gilt ab dem 1. Oktober 2014, ist aber erstmals für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2015 anzuwenden.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt auch für Hörbücher.
- Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung sowie vergleichbare Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, werden von der Umsatzsteuer befreit.

## Gewerbsteuergesetz

Auch Einrichtungen ambulanter Rehabilitation werden von der Gewerbesteuer freigestellt.

### ***Nichtumsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung trotz vorübergehender Fortführung des Unternehmens durch Veräußerer***

Eine Geschäftsveräußerung, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt, setzt voraus, dass der Unternehmer sein ganzes Unternehmen oder einen Teil des Unternehmens veräußert und der Erwerber beabsichtigt, das Unternehmen fortzuführen. Der Veräußerer darf das Unternehmen also nicht auf eigene Rechnung und Gefahr selbst fortführen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist für eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung unschädlich, wenn Veräußerer und Erwerber den Vollzug der Vereinbarung vorübergehend aussetzen, um steuerrechtliche Zweifelsfragen zu klären. Führt in der Zwischenzeit der Veräußerer das Unternehmen fort, bleibt die Geschäftsveräußerung gleichwohl nichtsteuerbar.

## ***Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung kann bis zur materiellen Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung zurückgenommen werden***

Unter Klarstellung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung zurückgenommen werden kann, solange

- der Umsatzsteuerbescheid für das Jahr der Leistungserbringung noch mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann (sog. formelle Bestandskraft) oder
- der Umsatzsteuerbescheid auf Grund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist (sog. materielle Bestandskraft).

Eine Rücknahme des Verzichts kann interessant sein, wenn sich z. B. nachträglich herausstellt, dass der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer doch nicht als Vorsteuer abziehen kann, weil er steuerfreie Ausgangsleistungen tätigt.

## ***Vorsteuerabzug bei Fehlen der materiellen Voraussetzungen allenfalls im Billigkeitsverfahren***

Vorsteuerbeträge können bei der Festsetzung der Umsatzsteuer (sog. Festsetzungsverfahren) nur berücksichtigt werden, wenn alle materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Fehlt es hieran (z. B. wenn der Leistungsempfänger über die Unternehmereigenschaft des Leistenden getäuscht worden ist), kommt ein Vorsteuerabzug allenfalls in einem gesonderten Billigkeitsverfahren in Betracht. Ob das Vertrauen des den Vorsteuerabzug geltend machenden Unternehmers schutzwürdig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## ***Zur Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage***

Mindestbemessungsgrundlage ist diejenige Bemessungsgrundlage, die zur Berechnung der Umsatzsteuer verwendet wird, wenn ein Entgelt entweder nicht vorhanden ist oder ein Geschäft zwischen nahe stehenden Personen vorliegt, bei denen ein Entgelt unterhalb des üblichen Marktpreises vereinbart worden ist. Ziel der Mindestbemessungsgrundlage ist es, unbelasteten privaten Konsum eines Unternehmers und der ihm nahe stehenden Kreise zu verhindern, insbesondere auch eine missbräuchliche Ausnutzung des Vorsteuerabzugs durch Unternehmer zur Entlastung ihres privaten Konsums von der Umsatzsteuer schon im Ansatz unmöglich zu machen.

Mit einem solchen Fall hatte sich der Bundesfinanzhof zu befassen: Eheleute errichteten im Jahr 2005 als Grundstücksgemeinschaft eine Schweinezuchtanlage. Diese verpachteten sie umsatzsteuerpflichtig an den zum Vorsteuerabzug berechtigten Sohn, der einen landwirtschaftlichen Betrieb führte. Die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung anfallenden Vorsteuerbeträge machte die Grundstücksgemeinschaft in den Jahren 2005 bis 2007 geltend. Aus der Verpachtung erklärte sie steuerpflichtige Umsätze. Das Finanzamt ermittelte die Mindestbemessungsgrundlage und erhöhte die Pacht.

Das Gericht hat entschieden, dass die in vollem Umfang steuerpflichtigen Umsätze der Grundstücksgemeinschaft aus der Verpachtung nicht nach der Mindestbemessungsgrundlage, sondern nach dem Entgelt zu bemessen sind. Die Mindestbemessungsgrundlage ist bei Leistungen an einen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer dann nicht anwendbar, wenn der vom Leistungsempfänger in Anspruch genommene Vorsteuerabzug keiner Vorsteuerberichtigung unterliegt.